

Von: **Robert Neuwirth** <neuwirth911@gmail.com>

Datum: 3. März 2015 um 08:36

Betreff: Weisung vom 17.02.2015

An: "SCHINDLER-SCHOLZ, Elisabeth" <elisabeth.schindler-scholz@bka.gv.at>,

"claudia.hirsch@bka.gv.at" <claudia.hirsch@bka.gv.at>

Cc: "sonja.stessl@bka.gv.at" <sonja.stessl@bka.gv.at>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie ich ihnen bereits am 12.02.2015 mitgeteilt habe, hat der EuGH in seinem Urteil im Fall "Starjakob" (C-417/13 v. 28.01.2015) einen Entschädigungsanspruch klargestellt, der sich jedenfalls auf jenen Zeitraum erstreckt, in dem eine diskriminierende Regelung in Bezug auf die Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag in Kraft war. Mit Antwortschreiben vom 13.02.2015 haben sie mir die entsprechende Kenntnisnahme bestätigt.

Trotzdem haben sie am 17.02.2015 alle nachgeordneten Dienstbehörden und Personalstellen angewiesen, "sämtliche" Verfahren zum Thema Vorrückungsstichtag einfach zurückzuweisen, womit auch jene Anträge, die bereits vor Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 (12.02.2015) gestellt wurden, von dieser Weisung erfasst sind. Durch diese Weisung wird somit für die Betroffenen verhindert, dass sie ihre - oft bereits vor Jahren geltend gemachten - Ansprüche durchsetzen können.

Es mag nun aus ihrer Sicht gerechtfertigt sein, die öffentlich Bediensteten als Manövriermasse für eine gewünschte "budgetschonende" Vorgangsweise in dieser Angelegenheit zu betrachten und ihre Befugnisse daher in diese Richtung zu nutzen. Aus meiner Sicht ist jedoch dort eine klare Trennlinie zu ziehen, wo dadurch die Betroffenen in ihren - gerichtlich - zugesprochenen Ansprüchen geschädigt werden könnten.

Von mir als Polizist wird erwartet, dass ich meine Befugnisse - oft unter unmittelbarem Entscheidungsdruck - so ausübe, dass ich dadurch niemanden wissentlich in seinen Rechten schädige. Bei einer einzufordernden Sorgfaltspflicht muss daher von ihnen erwartet werden, dass sie bei der Ausübung ihrer Amtsgewalt die Grenze zu einer allfälligen strafrechtlichen Relevanz kennen. Ich ersuche sie daher eindringlich, diese Weisung, die auch gesetzlich nicht gedeckt ist (im Gesetz ist lediglich vorgesehen, die vormaligen Bestimmungen, die als diskriminierend zu erachten sind, nicht mehr anzuwenden, was meiner Ansicht nach die direkte Anwendung von Unionsrecht nach sich zieht - siehe auch VwGH v. 4.9.2012, Zl. 2012/12/0007), umgehend zurückzunehmen.

Hier noch ein Link zu einem aktuellen Artikel der Vereinigung der Verwaltungsrichter, welcher meine Rechtsansicht bestätigt:

<https://uvsvereinigung.wordpress.com/2015/03/02/altersdiskriminierung-eugh-bestatigt-zahlungsverpflichtung-des-dienstgebers/>

Mit freundlichen Grüßen

Robert Neuwirth